

Kommen Sie doch gerne auf ein Gespräch vorbei!



einfach - besser - beraten

Erben und Schenken

Bestimmen Sie selbst über Ihr Vermögen!



Mandanten-Info

Erben und Schenken

Inhalt

1.	Grundzüge	1
1.1	Planung der Vermögens- und Unternehmensnachfolge	1
1.2	Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten der Erbfolge	2
1.3	Erbschaftsteuerreform	3
2.	Bewertung und Verschonung von Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften	4
2.1	Bewertung	4
2.2	Neuerung: Zuwendungen an Kapitalgesellschaften	6
2.3	Verschonung	7
3.	Bewertung und Verschonung von Grundvermögen	8
3.1	Bewertung	8
3.2	Verschonung	11
4.	Steuerklassen.....	12
5.	Steuerbefreiungen	13
5.1	Sachliche Steuerbefreiung	13
5.2	Persönliche Freibeträge	13
5.3	Steuersätze.....	14
6.	Gestaltungen.....	15
6.1	Schenkungen im 10-Jahres-Rhythmus.....	15
6.2	Generationensprung	15
6.3	Erbschaftsteuerfreiheit des Zugewinns.....	16
6.4	Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt	16
6.5	Gestaltungen im betrieblichen Bereich.....	17
6.6	Vor- und Nacherbe	18

1. Grundzüge

1.1 Planung der Vermögens- und Unternehmensnachfolge

Für viele Menschen stellt die Nachlassplanung ein Tabu-Thema dar. Es besteht ein emotionaler Widerwillen, sich mit den Folgen des eigenen Todes auseinanderzusetzen. Diese Hemmschwelle vergrößert sich noch bei Unternehmern.

ⓘ Hinweis

Zu einer frühzeitigen Nachlassplanung gibt es jedoch keine Alternative.

Nachlassplanung bedeutet in diesem Sinne die planvolle Übertragung des eigenen Vermögens unter Berücksichtigung der Interessen der beteiligten Personen und der Eigenarten des Vermögens unter weitestgehendem Erhalt des Vermögens. Dabei sind spezielle Wünsche des Erblassers sowie die zivilrechtlichen Aspekte des Erbrechts zu berücksichtigen.

Daneben spielt bei der Nachfolgeplanung die Erbschaft- und Schenkungsteuer eine zentrale Rolle. Hauptziel jeder Nachfolgeplanung ist es, im Erbfall dem Fiskus einen möglichst geringen Anteil des eigenen Vermögens zu überlassen. Unter diesem Gesichtspunkt werden auch schon vor dem Erbfall große Vermögen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge steuersparend übertragen.

ⓘ Hinweis

Planen Sie Ihre Nachfolge frühzeitig und umfassend unter Berücksichtigung der persönlichen Interessen, der zivilrechtlichen Rechtslage und der Steuerbelastung!

1.2 Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten der Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge tritt dann ein, wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung errichtet hat oder eine letztwillige Verfügung unwirksam ist. Die gesetzliche Erbfolge ist die vom Gesetzgeber gewährte Hilfslösung für den Fall, dass der Erblasser seine Befugnis zur eigenverantwortlichen Erbfolgeregelung nicht nutzt. Im Rahmen der gewillkürten Erbfolge hat der Erblasser verschiedene gesetzlich vorgegebene Gestaltungsmöglichkeiten, um seinen letzten Willen bestmöglich umzusetzen. Die wichtigsten Gestaltungstypen sind:

- Testament oder Erbvertrag
- Teilungsanordnungen und Auflagen
- Testamentsvollstreckung
- Vermächtnis
- Anordnung von Vor- und Nacherbfolge

Selbst formulierte Testamente werden häufig angefochten und haben gerichtlich keinen Bestand.

① Hinweis

Bedienen Sie sich bei der Abfassung eines Testaments anwaltlicher Hilfe. Sie vermeiden dadurch Auslegungsschwierigkeiten und gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Ihren Erben bzw. Nichterben.

1.3 Erbschaftsteuerreform

Mit Beschluss vom 07.11.2006 hatte das BVerfG das ErbStG in seiner bisherigen Fassung für verfassungswidrig erklärt. Das BVerfG entschied, dass die Werte der einzelnen wirtschaftlichen Einheiten und Wirtschaftsgüter, die zur Erbschaft gehören, (anders als bisher) realitätsgerecht abzubilden seien. Sämtliche Bewertungsmethoden müssten gewährleisten, dass alle Vermögensgegenstände annähernd mit dem gemeinen Wert (= Verkehrswert) erfasst würden.

Der Gesetzgeber hat daraufhin das Erbschaftsteuerreformgesetz (ErbStRG) verabschiedet, das am 01.01.2009 in Kraft getreten ist. Diese Erbschaftsteuerreform ist bereits durch das am 01.01.2010 in Kraft getretene Wachstumsbeschleunigungsgesetz wieder geändert worden. Die wesentlichen Änderungen bestehen in der Absenkung der Steuersätze für Geschwister und Geschwisterkinder sowie umfangreichen Änderungen zur Beseitigung von Hemmnissen für Unternehmensnachfolgen. Des Weiteren wurden die mit Datum vom 19.12.2011 geänderte Erbschaftsteuer-Richtlinie 2011 erlassen. Die neuen Richtlinien finden auf alle Erwerbsfälle Anwendung, für die die Steuer nach dem 02.11.2011 entsteht. Bisher ergangene Verwaltungsanweisungen, die mit den neuen Richtlinien im Widerspruch stehen, sind nicht mehr anzuwenden. Die ErbStR 2011 tragen im Wesentlichen den Rechtsänderungen aus den zwischenzeitlich ergangenen Gesetzen – z. B. durch das Erbschaftsteuerreformgesetz 2008, das Wachstumsbeschleunigungsgesetz, das Jahressteuergesetz 2010 und das Steuervereinfachungsgesetz 2011 – Rechnung. Insoweit werden die ErbStR 2011 grundsätzlich weder begünstigende noch belastende Wirkung entfalten.

Die Erbschaftsteuer und die Schenkungsteuer sind gleich hoch. Zur Berechnung ist zunächst das Vermögen zu bewerten und die Verschonungsregelungen zu berücksichtigen. Sodann ist unter Berücksichtigung der Steuerbefreiungen und der Einteilung in Steuerklassen der Steuersatz zu ermitteln.

2. Bewertung und Verschonung von Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften

2.1 Bewertung

Im Überblick ergibt sich Folgendes:

Unternehmen	Anzusetzender Wert (= gemeiner Wert, §§ 109, 11 BewG)
Kapitalgesellschaft	
börsennotiert	⇒ Börsenkurs (niedrigster am Stichtag notierter Kurs)
nicht börsennotiert	⇒ Ableitung aus Verkäufen unter 1 Jahr ⇒ ansonsten grundsätzlich Ertragswertverfahren ⇒ Substanzwert = Mindestwert
Einzelunternehmen, Freiberuflerpraxis, Personengesell- schaftsanteil, etc.	⇒ Ableitung aus Verkäufen unter 1 Jahr ⇒ ansonsten grundsätzlich Ertragswertverfahren ⇒ Substanzwert = Mindestwert

Bei börsennotierten Kapitalgesellschaften ist gemäß § 11 Abs. 1 BewG der Börsenkurs anzusetzen.

In allen anderen Fällen ist der gemeine Wert aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die weniger als ein Jahr zurückliegen. Haben solche zeitnahen Verkäufe unter fremden Dritten nicht stattgefunden, ist der gemeine Wert in einem Ertragswertverfahren zu ermitteln. Als Mindestwert ist der „Substanzwert“ des Unternehmens, also die Summe der Verkehrswerte der Einzelwirtschaftsgüter unter Abzug der Schulden, anzusetzen.